

§ 2 SchulLV (Brandenburg) — Begriffsbestimmungen

Schullaufbahnverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Schuldienst im Sinne dieser Verordnung umfasst den Dienst als Lehrkraft an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg, den Dienst an den Studienseminaren als Ausbilderin oder Ausbilder sowie den schulpсихologischen Dienst.
- (2) Der Schulaufsichtsdienst im Sinne dieser Verordnung umfasst die Aufsicht über die Schulen. Der Schulaufsichtsdienst wird in dem für Schule zuständigen Ministerium als oberste Schulaufsichtsbehörde und in den staatlichen Schulämtern als untere Schulaufsichtsbehörden sowie in der Schulvisitation wahrgenommen.
- (3) Die Beamtinnen und Beamten führen die für den Schul- und Schulaufsichtsdienst vorgesehenen Amtsbezeichnungen auch bei einer Verwendung außerhalb des Schul- und Schulaufsichtsdienstes, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Zitiervorschlag: § 2 SchulLV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SchulLV/2>